

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
D-10707 Berlin

VII E 324

Dispo-Tf Education GmbH  
Witzenhauser Str. 75  
13053 Berlin

Bearbeiter Hr. Wille

Zeichen VII E 324  
EVU 38

Dienstgebäude:  
Rungestraße 29  
Zugang: Am Kölnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 515 R

Telefon 030 9025-1505

Fax 030 9025-1670  
intern (925)

Datum 03.07.2014

## **Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gemäß § 6 i.V.m. § 2 Abs. 9 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.03.2014 und den mit mehreren Schreiben nachgereichten Unterlagen (Eingang letzter Teil am 16.06.2014) erteile ich dem Unternehmen dispo-Tf Education GmbH in 13053 Berlin gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 9 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994, 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 153 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), die

### **Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen- und Güterverkehr**

innerhalb von Netzen des Regionalverkehrs.

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 AEG bis zum 31.07.2029 und kann auf Antrag, spätestens drei Monate vor Ablauf der Genehmigung, verlängert werden.
2. Alle Änderungen, welche die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG betreffen (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und erforderliche Fachkunde), sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
christian.wille@senstadtum.berlin.de

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

#### Fahrverbindungen:

- 📍 2 Märkisches Museum
- 📍 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 📍 5, 7, 75 Jannowitzbrücke
- 📍 147, 248, 265 U Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

3. Nach jedem Abschluss des Geschäftsjahres ist der Genehmigungsbehörde der geprüfte Jahresabschluss vorzulegen bzw. anzuzeigen, dass eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt ist.
4. Durch das Unternehmen sind ein Betriebsleiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde. Die Aufgaben des Betriebsleiters sowie die Geschäftsverteilung für den Stellvertreter sind in einer Geschäftsanweisung zusammenzufassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Die Genehmigung ist für das Erbringen von Verkehrsleistungen innerhalb von Netzen des Regionalverkehrs beschränkt. Für die Aufnahme des Betriebes bedarf es somit gemäß § 7 f AEG einer Erlaubnis der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme zu stellen.
6. Vor der Aufnahme des Betriebes ist das Bestehen einer ausreichenden Versicherung gemäß geltender Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPflV) nachzuweisen, welche für den Zeitraum der Teilnahme am Eisenbahnbetrieb dauerhaft aufrecht zu erhalten ist. Der Genehmigungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, wenn das Versicherungsverhältnis gekündigt oder aus sonstigen Gründen beendet oder geändert wird.

#### Begründung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Kriterien des § 6 Abs. 2 AEG i.V.m. der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Zweiten Verordnung vom 05. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305), hinsichtlich

- der Zuverlässigkeit des Unternehmers als Antragsteller und der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen,
  - der finanziellen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmers sowie
  - der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen
- erfüllt sind.

Bei dem Unternehmen dispo-Tf Education GmbH handelt es sich auf Grund des vorgelegten Handelsregisterauszuges i.V.m. den Antragsunterlagen um ein Unternehmen mit Sitz in Berlin, welches sich nicht im Eigentum des Bundes befindet. Somit liegt für die Erteilung der Genehmigung die Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2. Buchstabe a) AEG i.V.m. § 5 Abs. 1b Nr. 1 AEG im Land Berlin; zuständige Genehmigungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, VII E 3 - Landeseisenbahnbehörde - [vgl. Nr. 11 i) der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln)].

Die Zuverlässigkeit für den Geschäftsführer des Unternehmens, Herrn Dirk Vogel, sowie der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen, Herrn Henner Kranz als Eisenbahnbetriebsleiter (Ebl) und Herrn Dirk Nahrstedt als stellvertretenden Ebl, wurde jeweils mit aktuellem Führungszeugnis ohne Eintrag, ausgestellt durch das Bundesamt für Justiz, nachgewiesen.

Die erforderliche Fachkunde gemäß § 3 EBZugV wird von Herrn Henner Kranz als Ebl sowie von Herrn Dirk Nahrstedt als Ebl-Vertreter wahrgenommen, beide Herren bestätigt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) durch die Landeseisenbahnbehörde Berlin.

Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 2 EBZugV wurde plausibel dargelegt.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die geforderten Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG gegeben sind; dem Antrag ist somit stattzugeben.

Gebührenbescheid:

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Tarifstelle 7101 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 der VO vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101), und ist diesem Bescheid beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt -VII E 3-, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

